

## Neuerungen durch das 3., 4. und 5. COVID-Gesetz vom 04.04.2020

- **Härtefallfonds Nachbesserung**

Nach der enormen Kritik wird es zu einer Nachbesserung beim Härtefallfonds kommen. Diese startet **am 16. April**. Nun soll auch ein Großteil jener zum Zug kommen, die anfänglich nicht berücksichtigt wurden. Die **Einkommensober- und Untergrenzen werden als Eintrittskriterium entfallen**, ebenso sollen die **Ausschlussgründe Mehrfachversicherung und Nebenbeschäftigung gelockert** werden. Dies gilt auch für **Jungunternehmer**.

Geplant ist eine Auszahlung von bis zu € 2.000,- monatlich, welches für **drei Monate** möglich sein soll. Insgesamt stehen somit **bis zu € 6.000,-** zur Verfügung. Ursprüngliche Auszahlungen werden angerechnet, weshalb neben der zeitverzögerten Auszahlung keine weiteren Nachteile für jene entstehen, die bis jetzt nichts bekommen haben.

- **Steuerfreier Bonus für Mitarbeiter**

Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Krisensituation leisten Mitarbeiter in Bereichen, die das System aufrechterhalten, Außergewöhnliches. Werden sie dafür vom Arbeitgeber extra entlohnt, dann sollen diese Bonuszahlungen und Zulagen bis zum **Betrag von € 3.000,- steuerfrei** gestellt werden. Nach § 49 (3) Z 30 ASVG ist diese Bonuszahlung auch komplett sozialversicherungsfrei! Die Zahlungen dürfen **üblicherweise bisher nicht gewährt** worden sein und **ausschließlich zum Zweck der Belohnung im Zusammenhang mit COVID** stehen. Belohnungen die aufgrund von bisherigen Leistungsvereinbarungen gezahlt werden sind daher nicht steuerfrei.

- **Freistellung von Risikopatienten**

Der Krankenversicherungsträger hat einen Dienstnehmer oder Lehrling (im Folgenden: Betroffener) über seine Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe zu informieren.

Die Definition dieser allgemeinen Risikogruppe, die sich nach medizinischen Erkenntnissen und wenn möglich aus der Einnahme von Arzneimitteln herleitet, erfolgt durch eine Expertengruppe, die das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend einrichtet.

Der den Betroffenen **behandelnde Arzt** hat **infolge dieser allgemeinen Information des Krankenversicherungsträgers** dessen individuelle Risikosituation zu beurteilen und gegebenenfalls ein **Attest** über die Zuordnung des Betroffenen zur COVID-19-Risikogruppe auszustellen.

Legt ein Betroffener seinem Dienstgeber dieses COVID-19-Risiko-Attest vor, hat er Anspruch auf **Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts**, außer

1. der Betroffene kann seine Arbeitsleistung **in der Wohnung** erbringen (Homeoffice) oder
2. die Bedingungen für die **Erbringung seiner Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte** können durch **geeignete Maßnahmen** so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Eine Kündigung, die wegen der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung ausgesprochen wird, kann bei Gericht angefochten werden.

Die **Freistellung kann bis längstens 30. April 2020** dauern. Dauert die COVID-19-Krisensituation über den 30. April 2020 hinaus an, so hat die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung den Zeitraum, in dem eine Freistellung möglich ist, zu verlängern, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020.

Die Regelung **gilt nicht für Betroffene, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur** beschäftigt sind.

Der **Dienstgeber** mit Ausnahme des Dienstgebers Bund hat **Anspruch auf Erstattung des an den Dienstnehmer bzw. Lehrling geleisteten Entgelts** sowie der **Dienstgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag, Arbeitslosenversicherungsbeitrag und sonstigen Beiträgen durch den Krankenversicherungsträger**.

- Der **Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen** nach dem Ende der Freistellung beim **Krankenversicherungsträger** einzubringen. Der Bund hat dem Krankenversicherungsträger die daraus resultierenden Aufwendungen zu ersetzen.

- **Sonderbetreuungszeit für pflegebedürftige Angehörige**

Die mit dem ersten COVID-19-Gesetz eingeführte Sonderbetreuungszeit für minderjährige Kinder soll auch dann mit dem Arbeitgeber vereinbart werden können, wenn im **Rahmen der 24-Stunden-Betreuung eine Betreuungskraft ausfällt** und die bzw. der Beschäftigte die **Pflege des bzw. der Angehörigen übernimmt**. Der **Staat** übernimmt in diesem Fall ein **Drittel der Lohnkosten**. Gleichzeitig wird das Modell zeitlich befristet: Jede Form von Sonderbetreuungszeit kann demnach nur noch bis Ende Mai dieses Jahres in Anspruch genommen werden.

- **Mietverträge dürfen wegen Mietrückständen vorübergehend nicht aufgelöst werden**

Eine **Kündigung des Mietvertrags** wegen eines **Mietzinsrückstands** aus den Monaten **April, Mai und Juni 2020** in Folge der Pandemie vorläufig **ausgeschlossen** werden. Vermieter können den Zahlungsrückstand bis 31. Dezember 2020 nicht gerichtlich einfordern oder aus einer vom Mieter übergebenen Kautionsabdeckung abdecken. Der Zahlungsrückstand muss bis spätestens Mitte des Jahres 2022 entrichtet werden. Dann hat der Vermieter das Recht, eine Kündigung des Mietvertrags oder eine Klage auf Vertragsaufhebung auf diesen Rückstand zu stützen. Das Vermieterrecht, eine unterbliebene Mietzinszahlung zur Grundlage einer Vertragsauflösung zu machen, wird demnach nicht gänzlich beseitigt, sondern lediglich um zwei Jahre hinausgeschoben.

Weiterhin bestehen bleibt das Recht des Vermieters, den Mietvertrag wegen anderer Gründe zu kündigen. Räumungsexekutionen werden aufgeschoben. Darüber hinaus soll ein befristeter Wohnungsmietvertrag, der nach dem 30. März 2020 und vor dem 1. Juli 2020 abläuft, bis Jahresende verlängert werden können.

- **Erleichterungen für private Kreditnehmer und Kleinstunternehmen**

Eine weitere Bestimmung sieht eine Erleichterung für Kreditnehmer vor, die vor dem 15. März 2020 einen Kredit aufgenommen haben und nun von der COVID-19-Pandemie unmittelbar betroffen sind. Die **Fälligkeit dieser Zahlungen wird jeweils um drei Monate** nach dem vertraglich vorgesehenen Zahlungstag **verschoben** und bezieht sich nicht nur auf Verbraucherkreditverträge, sondern auch auf Unternehmenskredite an **Kleinstunternehmen** (Unternehmen das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz € 2 Mio. Jahresumsatz nicht übersteigt). Auf das gesetzliche Zinsausmaß von 4% pro Jahr beschränkt werden Verzugszinsen für sämtliche Vertragsverhältnisse, die in dem von der Pandemie besonders betroffenen Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum Ende des Monats Juni 2020 fällig werden. Konventionalstrafen sind nicht zu entrichten, wenn wegen der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Beschränkungen das Erwerbsleben verunmöglicht wird.

- **Homeoffice und Unfallversicherung**

Für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, sind **Arbeitsunfälle auch Unfälle**, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung am **Aufenthaltort der versicherten Person (Homeoffice)** ereignen.